

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/1/23 10b69/52

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 23.01.1952

Norm

ABGB §521 D ABGB §833 D1 AußStrG §2 Abs2 Z7 H3 JN §1 DVf

Rechtssatz

Das Begehren auf Benützungsregelung zwischen Eigentümer und Fruchtnießer kann nicht im außerstreitigen Verfahren gestellt werden. Eine Verweisung auf den Rechtsweg durch den Außerstreitrichter hat gleichwohl zu unterbleiben.

Entscheidungstexte

1 Ob 69/52
 Entscheidungstext OGH 23.01.1952 1 Ob 69/52
 SZ 25/21

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0006618

Dokumentnummer

JJR_19520123_OGH0002_0010OB00069_5200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at